

**Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe**

	<p><b>Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a>] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2019/...)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 14</b> Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen</p> <p><sup>1</sup> Personen, die Geldleistungen der Sozialhilfe erhalten haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet, wenn sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Die Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.</p>	<p><b>§ 14</b> Rückerstattung rechtmässiger Sozialhilfeleistungen</p> <p><sup>1</sup> Personen, die Geldleistungen der Sozialhilfe erhalten haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet, sofern</p> <p>a) Geldleistungen der Sozialhilfe trotz Vermögen gewährt werden und die betreffenden Vermögenswerte realisiert wurden oder realisierbar sind;</p> <p>b) Geldleistungen der Sozialhilfe als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter gewährt werden und die betreffenden Ansprüche realisiert wurden;</p> <p>c) infolge von Einkünften aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen finanziell günstige Verhältnisse gemäss den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) vorliegen;</p>

<p><sup>2</sup> Erben, durch ein Vermächtnis bedachte Personen sowie Begünstigte aus Lebensversicherungen sind zur Rückerstattung der von einer verstorbenen Person bezogenen Geldleistungen der Sozialhilfe verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass oder aus Begünstigungen von Lebensversicherungen geldwerte Leistungen erhalten haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton prüft und verfügt die Rückerstattung. Die Amtschreiberei zeigt der Prüfstelle die Inventare über den Vermögensnachlass an.</p> <p><sup>4</sup> Während der Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.</p> <p><sup>5</sup> In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>d) infolge von Einkünften aus eigener Arbeitsleistung derart günstige Verhältnisse vorliegen, dass ein Verzicht auf Rückerstattung als unbillig erscheint.</p> <p><sup>1bis</sup> Sofern Geldleistungen der Sozialhilfe als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter gewährt worden sind, kann das vorschussleistende Gemeinwesen verlangen, dass ihm rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt ausbezahlt werden.</p> <p><sup>1ter</sup> Die Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. Die Amtschreiberei zeigt dem Kanton die Inventare über den Vermögensnachlass an. Sind die Voraussetzungen der Rückerstattung erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>a) Abschluss einer Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten;</p> <p>b) Erlass einer Rückerstattungsverfügung.</p> <p><sup>4</sup> Kindern und Jugendlichen während deren Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.</p> <p><sup>5</sup> In Härtefällen kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>
	<p><b>§ 14<sup>bis</sup></b> Rückerstattung rechtmässiger Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien</p>

	<p><sup>1</sup> Personen, denen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter gewährt worden sind, haben diese zurückzuerstatten, sofern die betreffenden Ansprüche realisiert wurden.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>a) Abschluss einer Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten;</p> <p>b) Erlass einer Rückerstattungsverfügung.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen ist § 14 Absätze 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 5 sinngemäss anwendbar.</p>
<p><b>§ 15</b> Verjährung und Verwirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Pflicht zur Rückerstattung verwirkt nach zehn Jahren seit der letzten Leistungszahlung. Vorbehalten bleibt Artikel 25 Absatz 2 ATSG[SR <a href="#">830.1.</a>]</p> <p><sup>2</sup> Grundpfandlich sichergestellte Forderungen und Ansprüche auf Rückerstattung verwirken nicht.</p> <p><sup>3</sup> Die nach § 14 Absatz 2 entstandenen Ansprüche müssen innerhalb von zwei Jahren seit dem Tod der Empfängerin oder des Empfängers der nach § 14 Absatz 1 rückerstattungspflichtigen Leistung geltend gemacht werden.</p> <p><sup>4</sup> Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.</p>	<p><b>§ 15</b> Verwirkung</p>
<p><b>§ 18</b> Auskunftspflichten</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden und soziale Institutionen sind verpflichtet, dem Kanton die für Aufsicht und für die Planung notwendigen Auskünfte zu erteilen, namentlich Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.</p>	

<p><sup>2</sup> Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Arbeitgebende, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuführen oder zurückzufordern.</p>	<p><sup>2</sup> Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Personen, die mit der gesuchstellenden oder leistungsbeziehenden Person in einer Hausgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, Arbeitgebende, aktuelle und frühere Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum sowie Logisgeber und Logisgeberinnen, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuführen oder zurückzufordern.</p>
<p><b>§ 148</b> Individualisierung und Gegenleistung</p> <p><sup>1</sup> Sozialhilfe wird auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung (Hilfeplan) gewährt und berücksichtigt angemessen die persönlichen Verhältnisse.</p> <p><sup>2</sup> Sozialhilfe setzt aktive Mitwirkung der hilfeschuchenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere darauf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen und zumutbare Arbeit anzunehmen;</li><li>b) an Sprach-, Fort- und Weiterbildungskursen teilzunehmen;</li><li>c) sich an der Familienarbeit und Freiwilligenarbeit zu beteiligen;</li><li>d) Beratungsstellen aufzusuchen und sich notwendigen Behandlungen zu unterziehen;</li><li>e) die Geldleistung für einen bestimmten Zweck zu verwenden.</li></ul>	<p><sup>2</sup> Sozialhilfe setzt aktive Mitwirkung der hilfeschuchenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere daran,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>e) die Geldleistung für einen bestimmten Zweck zu verwenden;</li><li>f) sich einer ärztlichen oder einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wobei die Einwohnergemeinde eine entsprechende Gesundheitsfachperson bezeichnen kann und die Untersuchung folgenden Zwecken dient:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Abklärung der Fähigkeit der hilfeschuchenden Person, eine bestimmte Auflage zu erfüllen,</li></ul></li></ul>

<p><sup>3</sup> Eigen- und Gegenleistungen sind bei der Bemessung der Geldleistungen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>2. Prüfung von Sinn und Nutzen von nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung zu erbringenden, krankheits- und behinderungsbedingten Auslagen.</p>
<p><b>§ 150</b> Sach- und Geldleistungen</p> <p><sup>1</sup> Sachleistungen werden entsprechend den Vorgaben des Hilfeplanes angeboten.</p> <p><sup>2</sup> Die Geldleistungen decken den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglichen der hilfeschuchenden Person die Teilnahme am sozialen Leben. Vorbehalten bleiben Kürzungen oder Einstellungen der Leistung.</p> <p><sup>3</sup> Geldleistungen dürfen weder gepfändet noch abgetreten noch mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet oder zur Bezahlung von Schulden verwendet werden.</p>	<p><sup>3</sup> Geldleistungen dürfen weder gepfändet noch abgetreten noch mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet oder zur Bezahlung von Schulden verwendet werden. Vorbehalten bleibt § 164 Absatz 2<sup>ter</sup> Buchstabe b.</p>
<p><b>§ 153</b> Abtretung von Ansprüchen und Sicherstellung</p> <p><sup>1</sup> Geldleistungen sind davon abhängig zu machen, dass die hilfeschuchende Person vermögensrechtliche Ansprüche abtritt, soweit sie nicht von Gesetzes wegen übergehen, oder soweit realisierbare Vermögenswerte sich nicht grundpfandlich oder anders sicherstellen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Sozialhilfeleistungen, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter gewährt werden, sind zurückzuerstatten, sobald diese Drittleistung ausgerichtet wird. Das vorschussleistende Gemeinwesen hat beim Dritten die direkte Auszahlung zu verlangen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 164</b> Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten.</p>	<p><sup>1</sup> Unrechtmässig, insbesondere aufgrund einer Verletzung der Auskunftspflicht, erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten.</p>

<p><sup>2</sup> Geldleistungen, die trotz festgelegter Bedingungen und Auflagen und nach Mahnung zweckwidrig verwendet werden, sind zurückzuerstatten.</p>	<p><sup>2bis</sup> Personen, die in ungerechtfertigter Weise Geldleistungen erhalten haben, sind zur Rückerstattung der Bereicherung verpflichtet. Die Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63-66 des Obligationenrechts[SR <a href="#">220.</a>] sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2ter</sup> Unrechtmässig bezogene Geldleistungen der Sozialhilfe und unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien gemäss den Absätzen 1 und 2</p> <p>a) sind ab dem Zeitpunkt des Bezugs unter Heranziehung der Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu verzinsen, und</p> <p>b) können bei laufender Unterstützung zeitlich befristet mit dieser verrechnet werden, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei Geldleistungen der Sozialhilfe der Verrechnungsbetrag 30 Prozent des Grundbedarfs nicht überschreiten darf,</li><li>2. bei Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien der Verrechnungsbetrag 20 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG[SR <a href="#">831.30.</a>] nicht überschreiten darf.</li></ol> <p><sup>2quater</sup> Der Kanton klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>a) Abschluss einer Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten;</p> <p>b) Erlass einer Rückerstattungsverfügung.</p> <p><sup>2quinquies</sup> Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2<sup>quater</sup>.</p>

<sup>3</sup> Die Rückerstattung minimaler Beiträge kann ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.	<sup>4</sup> In Härtefällen kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. <sup>5</sup> Die Verwirkung richtet sich sinngemäss nach § 15.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.